Amtsblatt

Kommunales Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft

Oberes Sprottental

Mitgliedsgemeinden sind: Heukewalde - Jonaswalde - Löbichau - Nöbdenitz - Posterstein - Thonhausen - Vollmershain - Wildenbörten

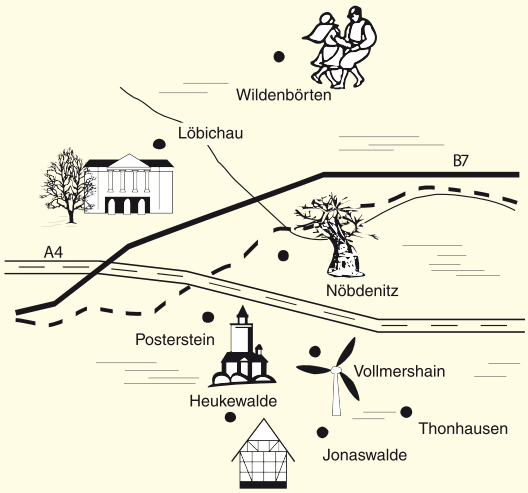

02. Ausgabe 1. Februar 2018 24. Jahrgang

Das nächste Amtsblatt erscheint am 01.03.2018. **Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 19.02.2018.**

Informationen

VG „Oberes Sprottental"
Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4

Rufnummern

Zentrale/Auskunft	034496 230-0
Vorsitzende	034496 230-26
Hauptamt (Personal/Soziales)	034496 230-12
Hauptamt (Beitragswesen/Allgem.)	034496 230-27
Liegenschaften	034496 230-28
Bauamtsverwaltung	034496 230-24
Kämmerei	034496 230-17
Steuern/Mieten/Pachten	034496 230-16
Kasse	034496 230-15
Einwohnermeldeamt	034496 230-14
Ordnungsamt	034496 230-13
KOBB	034496 230-21
Fax	034496 23023

Öffnungszeiten VG „Oberes Sprottental"

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag	nur nach Vereinbarung

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental"

Kostenlose Verteilung
an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden

Herausgeber: VG „Oberes Sprottental"
Layout | Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Auflage: 1.940 Stück

Es kann in der VG „Oberes Sprottental" zum Bezugspreis von 24,- Euro jährlich, bei Einzelbezug von 2,- Euro bei Postversand erworben werden.

Text- und Fotobeiträge bitte ausschließlich an:

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental"
„Redaktion Amts- und Mitteilungsblatt"
z. H. Frau P. Scholz
Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz
Telefon: 034496 230-13
E-Mail: info@vg-sprottental.de

Inseratanfragen an:

NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz
Telefon: 034496 60041 – Fax: 034496 64506
E-Mail: sprottental@nico-partner.de

Amtlicher Teil

Hinweis: Die Veröffentlichung des Amtsblattes erfolgt auf www.vg-sprottental.de unter Verwaltung/Amtsblätter. Damit sind öffentl. Bekanntmachungen auch im Internet zugänglich.

VG „Oberes Sprottental"

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental" ist zum 14. Februar 2018 eine Teilzeitstelle mit 35 Wochenstunden als **Kassenverwalter** zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Anforderungen/Voraussetzungen

- abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r
- oder alternativ abgeschlossene Ausbildung als Finanzbuchhalter/in

Erwartungen an den Bewerber

- gute Kenntnisse im Verwaltungs- und Kommunalrecht
- umfassende PC-Kenntnisse mit Standardsoftware
- Fähigkeit zu eigenverantwortlichem selbstständigen Handeln
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- korrekter und freundlicher Umgang mit den Bürgern
- Besitz des Führerscheins Klasse B

Aufgabengebiet

- Buchung von Anordnungen
- Erstellung Tages-, Monats- und Jahresabschluss
- Stundung, Niederschlagung, Erlass
- Vorbereitung Vollstreckungen
- Durchführung Mahnverfahren
- Forderungsanmeldungen Insolvenz- und Zwangsversteigerungsverfahren einschl. Nachfolgearbeiten

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt behandelt.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Abschluss-, Arbeitszeugnis etc.) ausschließlich schriftlich, richten Sie bitte **bis spätestens 8. Februar 2018** an die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental" – z. Hd. Frau M. Scholz, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens nicht zurückgesandt werden und die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet werden.

Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und

frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Barth, Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen

Im Fundbüro der VG „Oberes Sprottental" liegt folgende Fundsache zur Abholung bereit:

eine Brille
Fundort: Nöbdenitz, Postersteiner Straße

Der rechtmäßige Eigentümer erhält hiermit die Gelegenheit, die Fundsache im Ordnungsamt der VG „Oberes Sprottental" abzuholen.

Scholz, Ordnungsamt

Schöffenwahl

Amtszeit beginnt am 1. Januar 2019

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden Frauen und Männer, die am Amtsgericht Altenburg und Landgericht Gera als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss schlagen doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte 2018 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde, in der sie sich bewerben, wohnen und am 1. Januar 2018 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten für das Schöffenamt können sich **bis zum 31. März 2018** in der

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental"
Einwohnermeldeamt
Am Gemeindeamt 4 • 04626 Nöbdenitz
E-Mail einwohnermeldeamt@vg-sprottental.de

bewerben. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite www.schoeffenwahl.de.

Gemeinde Heukewalde

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Heukewalde über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Heukewalde hat mit der Haushaltssatzung 2017 Beschluss-Nr. 312-74/2017 vom 2. März 2017 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 300 v. H. und der Grundsteuer B auf 389 v. H. für das Kalenderjahr 2017 festgesetzt. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2018 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird. ►

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen neu abzugeben. Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Piewak, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Heukewalde über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

Im Jahr 2017 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heukewalde vom 25. März 1997 i. V. m. der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14. August 2012 nicht verändert. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2018 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 15. Februar fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen.

Piewak, Bürgermeister

Gemeinde Jonaswalde

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

1. In der Gemeinde Jonaswalde wird am 15. April 2018 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen,

Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,

c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

▶

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind – insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land, in dem die Gemeinde liegt oder im Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind – insgesamt 24 Unterschriften.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental" und der Gemeinde Jonaswalde bis zum 12. März 2018, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz,

Montag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

beim Wahlbeauftragten, Erdgeschoss und den Sprechstunden des Bürgermeisters in der Gemeinde Jonaswalde, 04626 Jonaswalde, OT Nischwitz 43,

Montag 16:30 – 18:00 Uhr

ausgelegt. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental" und der Gemeinde Jonaswalde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 2. März 2018, bis 18:00 Uhr, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlbeauftragten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Frau Scholz, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 2. März 2018, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 12. März 2018, bis 18:00 Uhr, behoben sein. Am 13. März 2018 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jonaswalde, 1. Februar 2018

Frau Evelin Sparschuh, Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Jonaswalde über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Jonaswalde hat mit der Haushaltssatzung 2017 Beschluss-Nr. 1/2017 vom 19. Januar 2017 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 275 v. H. und der Grundsteuer B auf 390 v. H. für das Kalenderjahr 2017 festgesetzt. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2018 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt. ►

2. Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen neu abzugeben. Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Vohs, Bürgermeister

Gemeinde Löbichau

Bekanntmachung

In der IX. öffentlichen Sitzung am 8. November 2017 des Gemeinderates der Gemeinde Löbichau wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr. 41/IX/2017: Zustimmung zum 4. Nachtragshaushalt 2017

Beschluss Nr. 42/IX/2017: Zustimmung zur Änderung des Finanzplanes 2016 – 2020 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm 2016 – 2020

Beschluss Nr. 43/IX/2017: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 27. September 2017

Beschluss Nr. 44/IX/2017: Zustimmung zur Aufnahme eines Kredites für die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen des Vermögenshaushaltes 2017

In der X. öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2017 des Gemeinderates der Gemeinde Löbichau wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr. 45/X/2017: Beschluss zur Vergabe zum Ausbau und Erweiterung des Nordostflügels – Pachterhof Löbichau, Los 7 Bodenbelagsarbeiten

Beschluss Nr. 46/X/2017: Beschluss zur Vergabe zum Ausbau und Erweiterung des Nordostflügels – Pachterhof Löbichau, Los 8 Fliesenarbeiten

Beschluss Nr. 47/X/2017: Beschluss zur Vergabe zum Ausbau und Erweiterung des Nordostflügels – Pachterhof Löbichau, Los 9 Malerarbeiten

Beschluss Nr. 48/X/2017: Beschluss zur Vergabe zum Ausbau und Erweiterung des Nordostflügels – Pachterhof Löbichau, Los 10 Bauendreinigung

Beschluss Nr. 49/X/2017: Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 8. November 2017

Beschluss Nr. 50/X/2017: Zustimmung zum Ankauf eines Grundstückes

Beschluss Nr. 51/X/2017: Aufhebung der gefassten Beschlüsse Nr. 41/IX/2017 und Nr. 42/IX/2017 aus der Sitzung vom 8. November 2017

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Löbichau über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Löbichau hat mit der Haushaltssatzung 2016/2017 Beschluss-Nr. 53/VIII/2015 vom 9. Dezember 2015 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 271 v. H. und der Grundsteuer B auf 389 v. H. für das Kalenderjahr 2016 und 2017 festgesetzt. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2018 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen neu abzugeben. Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Hermann, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Löbichau über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

Im Jahr 2017 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Löbichau vom 13. August 2002 nicht verändert. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird. Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2018 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 30. Juni fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen.

Hermann, Bürgermeister

Grundstücksangebote Gemeinde Löbichau

Die Gemeinde Löbichau bietet ein erschlossenes Grundstück im Gewerbegebiet „An der Alten Straße" in Beerwalde sowie ein baureifes Grundstück in der Ortslage Beerwalde mit folgenden Eckpunkten zum Verkauf an:

Gewerbegebiet „An der Alten Straße" in Beerwalde

Ort: Gemarkung Beerwalde, Flur 1, Flurstück 56/24
Größe: 7.780 m² (ca. 5.952 m² im B-Planbereich gelegen)
Lage: Gewerbegebiet „An der Alten Straße" – Neue Straße; unmittelbar an der Autobahnauffahrt Ronneburg gelegen
Preis: nach Vereinbarung

Gemeinde Löbichau OT Beerwalde

Ort: Gemarkung Beerwalde, Flur 1, Flurstück 22/7
Größe: 1.345 m²
Lage: Ortslage Beerwalde – Hauptstr. / Am Kuhberg
Preis: nach Vereinbarung

Ihr Angebot richten Sie bitte an die Gemeinde Löbichau über die VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz. Weitere Infos erhalten Sie direkt über die Gemeinde Löbichau unter Tel. 034496 22230 oder über die VG „Oberes Sprottental" unter Tel. 034496 23028.

Gemeinde Nöbdenitz

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Nöbdenitz über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz hat mit der Haushaltssatzung 2017 Beschluss-Nr. 1/2017 vom 31. Januar 2017 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 275 v. H. und der Grundsteuer B auf 389 v. H. für das Kalenderjahr 2017 festgesetzt. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2018 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. ►

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen neu abzugeben. Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Gampe, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Nöbdenitz über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

Im Jahr 2017 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nöbdenitz vom 6. Mai 1999 nicht verändert. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2018 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 31. März fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen.

Gampe, Bürgermeister

Die Gemeinde Nöbdenitz als Eigentümerin verkauft in Nöbdenitz …

… folgende vermietete Eigentumswohnung:

3-Raum-Wohnung, Bahnhofstr. 24, DG, 47 m², Küche, Bad mit Dusche/WC, 1 Kellerraum

… folgendes Grundstück:

Gemarkung Nöbdenitz, Lage Am Sportplatz (Turnplatz), Teilfläche von ca. 500 m² aus dem Flurstück 100/17, Flur 3; für das Grundstück liegt eine positive Bauvoranfragen zur Bebaubarkeit vor

… folgende bebaute Grundstücke:

Fl.-Stk. 135/7, Flur 1, Gemarkung Nöbdenitz, 1.395 m², Am Gemeindeamt 6, bebaut mit einem Wohnhaus (mit 8 vermieteten Wohnungen, im EG befindet sich eine Gewerbeeinheit (Friseur)) und Nebengebäuden, sowie das unmittelbar angrenzende Fl.-Stk. 135/35, Flur 1, Gemarkung Nöbdenitz, Größe 237 m², bebaut mit Eigentumsgaragen

Fl.-Stk. 76, Flur 2, Gemarkung Nöbdenitz, 770 m², Bahnhofstraße 7 – bebaut mit einem Wohnhaus mit drei Wohnungen (z. T. vermietet) sowie einem Nebengebäude

Fl.-Stk. 73, Flur 1, Gemarkung Lohma, 1.676 m², Selkaer Straße 4 – bebaut mit einem Wohnhaus in Teileigentum mit zwei vermieteten Wohnungen sowie im EG eine ehemalige Seniorentagesstätte und verschiedenen Nebengebäuden

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeister der Gemeinde Nöbdenitz (Do., 17:00 – 18:00 Uhr) unter Tel. 034496 22564 oder bei der VG „Oberes Sprottental", Herrn Kießhauer, Tel. 034496 23028, sowie schriftlich an die Gemeinde Nöbdenitz über die VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu veräußern.

Gemeinde Posterstein

Bekanntmachung

In der Gemeinderatssitzung vom 6. November 2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr. IV/1/2017:

1. Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung, des Baugesetzbuchs, der Baunutzungsverordnung, des § 83 der Thüringer Bauordnung, des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Thüringer Naturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Posterstein die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Hofgarten" in Posterstein in der Fassung vom 30. März 2016 als Satzung.

2. Die Satzung zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Hofgarten" in Posterstein in der Fassung vom 30. März 2016 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1:500 und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) mit I. Bauplanungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 4 BauGB, II. Grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 i. V. mit § 83 ThürBO, III. Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach §9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 83 ThürBO, IV. Nachrichtlichen Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB und V. Hinweisen
3. Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig, wenn es den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht sowie die Erschließung gesichert ist.
4. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Hofgarten" in Posterstein in der Fassung vom 30. März 2016 wird gebilligt.
5. Die Satzung zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Hofgarten" in Posterstein in der Fassung vom 30. März 2016 tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
6. Aufgrund des § 38 Thüringer Kommunalordnung waren folgende Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine.

Beschluss Nr. IV/2/2017: Die Vergabe zur Sanierung des Herrenhauses in Posterstein, hier: Los 10 Trockenbauarbeiten, erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung an die Firma Bausanierung Buschendorf, Dragsdorfer Dorfstraße 1, 06712 Schnaudertal OT Dragsdorf.

Beschluss Nr. IV/3/2017: Die Vergabe zur Sanierung des Herrenhauses in Posterstein, hier: Los 11 Estricharbeiten, erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung an die Firma Tittmann Fußböden Sprotta GmbH, Lindenallee 31 – 33, 04838 Doberschütz.

Beschluss Nr. IV/4/2017: Die Vergabe eines Kredites in Höhe von 100.000 Euro erfolgt laut Angebot vom 19. September 2017 an die Sparkasse Altenburger Land, Wettinerstraße 1, 04600 Altenburg.

Beschluss Nr. IV/5/2017: Die Vergabe zur Sanierung des Herrenhauses in Posterstein, hier: Innenarchitekt, erfolgt nach HOAI an die Firma Innenarchitektin, Kathleen Hoyer-Mai, Königsbrückerstraße 51, 01099 Dresden.

Beschluss Nr. IV/6/2017: Die Niederschrift der Sitzung vom 15. August 2017 wird in der vorliegenden Form bestätigt.

Amtliche Bekanntmachung

der Satzung zur zweiten Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Posterstein

Die vom Gemeinderat am 9. Januar 2018 beschlossene Satzung zur zweiten Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Posterstein wurde gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 18. Januar 2018 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zur zweiten Änderung

der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Posterstein vom 22. Januar 2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der §§ 18 und 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Posterstein vom 24. März 2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Posterstein in der Sitzung am 9. Januar 2018 die folgende Änderung zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Posterstein vom 24. März 2011 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren im § 7 Höhe der Benutzungsgebühren werden im Absatz 2 und 3 wie folgt erhöht:

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. bis zum 2. Lebensjahr

Kind aus Familie mit	über 5 h	bis 5 h
1 Kind	125 €	94 €
2 Kindern	120 €	90 €
3 Kindern	115 €	86 €
4 oder mehr Kindern	110 €	83 €

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 2. bis zum 3. Lebensjahr

Kind aus Familie mit	über 5 h	bis 5 h
1 Kind	115 €	86 €
2 Kindern	110 €	83 €
3 Kindern	105 €	79 €
4 oder mehr Kindern	100 €	75 €

►

Tabelle 3: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Kind aus Familie mit	über 5 h	bis 5 h
1 Kind	110 €	83 €
2 Kindern	105 €	79 €
3 Kindern	100 €	75 €
4 oder mehr Kindern	95 €	71 €

Hinweis: Die Elternbeiträge sind auf volle Euro auf- oder abgerundet.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden für Kinder, die die Einrichtung nur vorübergehend höchstens bis zu einem Monat besuchen (sog. Gastkinder), folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- 8 €/Tag für Kinder vom vollendeten 1. bis zum 2. Lebensjahr, höchstens jedoch 125,00 €/Monat,
- 7 €/Tag für Kinder vom vollendeten 2. bis zum 3. Lebensjahr, höchstens jedoch 115,00 €/Monat,
- 6 €/Tag für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, höchstens jedoch 110,00 €/Monat.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. März 2018 in Kraft.

Posterstein, 22. Januar 2018

Jakubek, Bürgermeister

Hinweis – ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 – 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jakubek, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Posterstein über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Posterstein hat mit der Haushaltssatzung 2017 Beschluss-Nr. VI/1/2016 vom 29. November 2016 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 280 v. H. und der Grundsteuer B auf 390 v. H. für das Kalenderjahr 2017 festgesetzt. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2018 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen neu abzugeben. Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Jakubek, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Posterstein über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

Im Jahr 2017 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Posterstein vom 28. August 2001 nicht verändert. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird. Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2018 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 1. Juli fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen.

Jakubek, Bürgermeister

Gemeinde Thonhausen

Stellenausschreibung

In der Kindertagesstätte „Maxl" der Gemeinde Thonhausen ist ab sofort eine Stelle als **Erzieherin/Erzieher** neu zu besetzen.

Die Beschäftigung ist befristet bis voraussichtlich 31. Dezember 2018 und soll in Teilzeit mit einem Arbeitszeitkorridor von 20 bis 25 Stunden pro Woche (je nach Betreuungsschlüssel ThürKitaG) erfolgen. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes geltenden Tarifvertrag TVöD. Der/die Bewerber/in soll folgende Voraussetzungen erfüllen:

- guter bis sehr guter Realschulabschluss oder Abitur
- abgeschlossene Erzieherausbildung oder Abschluss im Studiengang der Sozialpädagogik (Hochschulabschluss: Bachelor) oder gleichwertige Fachkraft laut ThürKitaG
- Nachweis des Lehrganges der Ersten Hilfe
- Gesundheitsausweis
- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG
- liebevoller und fürsorglicher Umgang mit Kindern
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- selbständiges und vorausschauendes Arbeiten
- körperliche und geistige Belastbarkeit.

Fühlen Sie sich angesprochen und haben Sie Interesse an einer Mitarbeit in unserer Kindertagesstätte, so senden Sie bitte Ihre aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit schulischem und beruflichem Werdegang, Lichtbild, Zeugnisse und Referenzen) zeitnah an die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", zu Händen Frau Scholz, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, Kennwort: Bewerbung Erzieher/in.

Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

gez. Hupfer, Bürgermeister

Gemeinde Vollmershain

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Vollmershain über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain hat mit der Haushaltssatzung 2017 Beschluss-Nr. I/1/2017 vom 1. Februar 2017 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 271 v. H. und der Grundsteuer B auf 389 v. H. für das Kalenderjahr 2017 festgesetzt. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2018 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 1. Juli fällig. ►

Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen neu abzugeben. Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Junghanns, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Vollmershain über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

Im Jahr 2017 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Vollmershain vom 16. April 1999 i. V. m. der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 7. August 2001 nicht verändert. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2018 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 15. Februar fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen.

Junghanns, Bürgermeister

Gemeinde Wildenbörten

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Wildenbörten über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wildenbörten hat mit der Haushaltssatzung 2017 Beschluss-Nr. 6/I/2017 vom 24. Januar 2017 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 288 v. H. und der Grundsteuer B auf 415 v. H. für das Kalenderjahr 2017 festgesetzt. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung wird demzufolge die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2018 nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzung) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährigen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt.

2. Steuerpflichtige, bei denen die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG erfolgt, ist die Steueranmeldung bei baulichen Veränderungen neu abzugeben. Das entsprechende Formular ist im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Steuerpflichtigen die

gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Fischer, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Wildenbörten über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

Im Jahr 2017 wurden die Steuersätze der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wildenbörten vom 11. Mai 2004 nicht verändert. Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird. Für alle diejenigen Hundehalter, deren Hundehaltung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2018 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, der Fälligkeit am 30. Juni fällig. Soweit Abbuchungsermächtigungen vorliegen, hat es dabei sein Bewenden. Bereits gezahlte Beträge werden berücksichtigt. Soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, als Behörde der Gemeinde Heukewalde einzulegen.

Fischer, Bürgermeister

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Online-Befragung gestartet

Was braucht Ihre Familie, um im Altenburger Land gut leben zu können?

Heute hat das Landratsamt eine Befragung von Familien im Altenburger Land online geschaltet. Damit soll herausgefunden werden, welche Unterstützung Familien brauchen, um im Altenburger Land gut leben zu können. Der Fragebogen richtet sich an alle Familien – egal ob traditionell, Patchwork-, Regenbogen- oder Pflegefamilie. „Wir bitten alle Familien um eine Einschätzung", so Sozialplanerin Sabine Lucks. Die Befragung wird hauptsächlich online durchgeführt, zudem werden auch einige gedruckte Versionen verteilt. Die Online-Variante kann bequem am PC und auf jedem Smartphone beantwortet werden und dauert höchstens fünf Minuten.

Scannen Sie mit Ihrem Smartphone den QR-Code, dann gelangen Sie zur Umfrage Diese erste Umfrage soll eine Orientierung geben, in welchen Bereichen Familien im Altenburger Land den größten Unterstützungsbedarf sehen. Weiterführende Befragungen sollen dann konkretere Bedürfnisse ermitteln. Die Ergebnisse der Befragungen fließen in die Sozialplanung des Landkreises und die künftige Umsetzung des Landesprogrammes solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) ein. Das Landesprogramm startet im April dieses Jahres im Altenburger Land. Durch das Förderprogramm sollen Angebote zur Unterstützung von Familien in den kommenden Jahren weiterentwickelt und noch besser an den Bedürfnissen ausgerichtet werden.

„Es ist wichtig, dass so viele Familien wie möglich die Fragen beantworten. Bitte machen Sie auch Freunde und Bekannte auf die Befragung aufmerksam", sagt Lucks abschließend. Sie können sich mit Fragen und Hinweisen jederzeit unter Tel. 03447 586-595 und per Mail an familienbefragung2018@altenburgerland.de an sie wenden.

Jugend-Sprachreisen inklusive Urlaubsfeeling

„Reisen bildet!" Deshalb sind Sprachreisen ein sinnvoller Baustein des außerschulischen Lernens. Die Kombination aus hochwertigem Sprachkurs, der Reise in ein fremdes Land und der alltäglichen Fremdsprachen-Praxis in der privaten Unterkunft und mit Einheimischen bietet die Möglichkeit, eine Sprache hautnah zu erfahren.

Mit unserem Partner GO-Sprachreisen, einem Produkt der VOYAGE Reiseorganisation GmbH, bietet der Kreisjugendring Altenburger Land ein breit gefächertes Spektrum an Sprachreisen nach Südengland, Frankreich, Malta, Spanien, Irland, den USA und für die Jüngsten in Deutschland an. ►

Während des täglichen Unterrichts wird viel Wert auf Kommunikation gelegt und zusammen mit dem aktiven Leben in der Sprache, z. B. in einer privaten Unterkunft, können neue Impulse in Bezug auf die Motivation zum Erlernen eine Sprache gegeben werden. Vor Ort erleben die Sprachschüler ein abwechslungsreiches und betreutes Freizeitprogramm. An der englischen Südküste bietet GO-Sprachreisen Kombipakete mit dem Schwerpunkt auf ausgewählten Sport- und Freizeitaktivitäten wie Fußball, Tanzen, Tennis, Reiten, Wassersport, Schauspiel oder Kunst an.

Mit mehr als 25.000 Reisegästen im letzten Jahr hat sich die VOYAGE Reiseorganisation seit 1986 zu einem führenden Veranstalter im Bereich Gruppen- und betreute Jugendreisen entwickelt. Die in der Kooperation mit der englischen Tochterfirma europartner language school ltd. angebotenen Sprachreisen runden das Angebot der VOYAGE Reiseorganisation ab. Informieren Sie sich unverbindlich beim Kreisjugendring Altenburger Land e. V. unter der Telefon-Nr. 03447 551095.

Heike Kirsten, Geschäftsführerin

Herzlichen Glückwunsch

Die Gemeindeverwaltung gratuliert zum Geburtstag und wünscht persönliches Wohlergehen.

Gemeinde Löbichau und Ortsteile

Adelheid Berbig	07.02.	75 Jahre
Helga Teichmann	20.02.	90 Jahre
Manfred Harting	21.02.	70 Jahre
Eberhard Pohle	23.02.	90 Jahre

Gemeinde Nöbdenitz und Ortsteile

Wolfram Hofmann	02.02.	70 Jahre
Hans-Albrecht Pohle	03.02.	70 Jahre
Siegfried König	14.02.	75 Jahre
Günter Zetzsche	23.02.	80 Jahre

Gemeinde Thonhausen und Ortsteile

Dieter Hupfer	08.02.	80 Jahre
Karin Richter	08.02.	75 Jahre
Adelheid Jung	27.02.	70 Jahre

Gemeinde Vollmershain

Gisela Albrecht	06.02.	80 Jahre
Friedheim Gerth	13.02.	85 Jahre

© Angelika Wolter, Pixelio.de

Gemeinde Heukewalde

Anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns bei unseren Kindern, Verwandten, Bekannten und Nachbarn für all die lieben Aufmerksamkeiten und Blumen bedanken.

Marianne und Hans Göpel

© hochzeitsfotograf, Pixelio.de

Heukewalde, im Dezember 2017

Gemeinde Jonaswalde

Kita „Kunterbunt“

Sammelaktion der Kita „Kunterbunt“

Wir sammeln auch in diesem Jahr wieder fleißig Altpapier. Direkt hinter der Kita steht der gelbe Container dafür. Bitte unterstützt uns wieder tatkräftig dabei! Zum Entladen kann natürlich auch mit dem Auto davor gehalten werden. Also sammeln und mitmachen!

Weiterhin führen wir im Zeitraum vom 5. bis 16. März 2018 eine Altkleidersammlung durch. Aussortierte und gut erhaltene Kleidungsstücke können in Säcken verpackt während der Öffnungszeiten der Kita bei uns abgegeben werden. Mal schauen, was in diesem Jahr zusammen kommt.

Bei weiteren Fragen könnt ihr euch gern telefonisch mit uns in Verbindung setzen, die Nummer lautet 036608 2385. Der gesamte Erlös ist für die Kita „Kunterbunt“ bestimmt. Vielen Dank für eure Unterstützung!

Liebe Grüße von den Kindern und Erziehern der Kita „Kunterbunt“

Feiern im Kulturhaus Jonaswalde

Für die Ausrichtung von Familienfeierlichkeiten vermietet die Gemeinde Jonaswalde die Räumlichkeiten im Kulturhaus Jonaswalde.

Frau Steffi Walther nimmt unter Tel. 0157 51540652 Ihre Anfragen entgegen. Hier erfahren Sie alles weitere. Besichtigungstermine sind natürlich möglich.

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Nischwitz, Heukewalde und Jonaswalde

Monatsspruch Februar

„Es ist das Wort ganz nahe bei dir, in deinem Munde und in deinem Herzen, dass du es tust.“ *5. Mose 30,14*

Gottesdienste

Sonntag, 04.02.2018 –Sexagesimä
09:00 Uhr Gottesdienst in Jonaswalde
10:15 Uhr Gottesdienst in Vollmershain

Sonntag, 11.02.2018 – Estomihi
10:15 Uhr Gottesdienst in Mannichswalde
14:00 Uhr Gottesdienst in Thonhausen

Sonntag, 18.02.2018 – Invokavit
09:00 Uhr Gottesdienst in Heukewalde
10:15 Uhr Gottesdienst in Vollmershain

Sonntag, 25.02.2018 – Reminiszere
11:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Kindergottesdienst, anschließend Mittag in Nischwitz

Sonntag, 04.03.2018 – Okuli
09:00 Uhr Gottesdienst in Jonaswalde
10:15 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Nischwitz

Veranstaltungen und Hinweise

Kirchenchor: montags, 19:30 Uhr

Posaunenchor:
montags, 18:00 Uhr, in Nischwitz und nach Absprache

Frauenkreis in Heukewalde:
Freitag, 02.02.2018, 15:00 Uhr

Weltgebetstag der Frauen in Heukewalde:
Freitag, 02.03.2018, 15:00 Uhr

Weltgebetstag der Frauen in Nischwitz:
Freitag, 02.03.2018, 19:00 Uhr

Junge Gemeinde in Thonhausen:
16.02. + 02.03.2018, 18:00 Uhr

Christenlehre:
dienstags in Nischwitz, 15:30 Uhr, 27.02.2018

Konfirmandenstunde: donnerstags in Thonhausen, 17:00 Uhr, 15.02. + 01.03.2018

Gemeinsame Sitzung der Gemeindekirchenräte des Kirchspiels: Freitag, 02.02.2018, 19:00 Uhr, im Heukewalder Gasthof

Gemeindekirchenrat Heukewalde:
Dienstag, 13.02.2018, 19:00 Uhr, bei Christine Oertel

Weitere Infos dem Lokalteil „Thonhausen“, der OTZ oder der Webseite www.ks-thonhausen.de entnehmen.

Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Gemeinde Löbichau

Einladung des SV Löbichau

Der Sportverein lädt zum Jahresabschluss 2017 **am Samstag, dem 17. März 2018, 18:30 Uhr,** in den Bürgersaal Löbichau alle Mitglieder recht herzlich ein. Eine rege Teilnahme wird erwartet!

Vorstand SV Löbichau e. V.

Einladung zum 19. Skatturnier

Zum Skatturnier der Gemeinde Löbichau wird **für Samstag, den 3. März 2018,** eingeladen. Das Turnier beginnt um 13:00 Uhr, Einlass ist bereits ab 12:00 Uhr.

Gespielt wird in drei Serien á 48 Spiele. Das Startgeld je Serie beträgt 5,- Euro. Den besten Spielern winken lukrative Geld- und Sachpreise.

Im Namen der Gemeinde Löbichau sowie der Organisatoren lade ich alle Skatfreunde herzlich ein.

Hermann, Bürgermeister

Kabarett SanftWut in Löbichau

Am 22. April 2018 präsentiert sich das Kabarett SanftWut mit seinem Programm „Quietschvergnügt! – Mannies Sternstunden" im Gemeindesaal Löbichau. Die Veranstaltung beginnt um 17:00 Uhr.

Karten sind ab sofort bei Frau Wagner (Tel. 034496 22368) und bei Frau Naumann (Tel. 034496 22517) erhältlich.

Orgelverein Löbichau

Grundschule Großstechau

Neujahrsgrüße aus der Grundschule Großstechau

Ende Januar traf sich der Förderverein der Grundschule „Theodor Körner" zur ersten Versammlung im neuen Jahr und stellte eine Agenda mit den kommenden Höhepunkten für das zweite Schulhalbjahr zusammen. Besonders hervorheben möchten wir in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Projekte:

Zirkusprojekttage in der Woche vom 23. bis 27. April 2018

„Manege frei" für den pädagogischen Projektzirkus HEIN. Unsere Schüler haben die einzigartige Gelegenheit, gemeinsam mit ausgebildeten Artisten in die aufregende Welt des Zirkus einzutauchen. Während der Projekttage wird von den Kindern ein Programm eingeübt und am Ende der Woche in einem richtigen Zirkuszelt auf dem Sportplatz in Löbichau vorgeführt.

Genaue Spielzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Schon heute möchten wir Sie dazu recht herzlich einladen. Seien Sie dabei, wenn Ihre Kinder und Enkel voller Stolz die Ergebnisse ihrer Arbeit in einer spektakulären Bühnenshow präsentieren.

„Tag der offenen Tür" am 5. Mai 2018

Dieser findet von 10:00 bis 13:00 Uhr statt und soll wichtige Blicke hinter die Kulissen unserer Grundschule bieten. Nutzen Sie diesen Tag, um gemeinsam mit Ihrem Kind die Schule zu erkunden und Kontakt zu Mitschülern und Lehrern zu knüpfen. Schnuppern Sie Schulluft und erleben Sie unsere Schule in ihrer Gesamtheit. Es werden sich nicht nur Lehrer und Schüler vorstellen, Sie können ebenfalls die Klassenräume besichtigen, den Hortbereich, die Turnhalle und den Speisesaal. Die Klassenlehrer und Erzieherinnen sind vor Ort und stehen für Ihre Fragen zur Verfügung.

Der „Tag der offenen Tür" bietet eine ideale Gelegenheit, um erste Kontakte zu Pädagogen und Erziehern zu knüpfen und bestehende Zweifel und Ängste zu zerstreuen sowie Hemmungen abzubauen. Auf unserer Internetseite www.gs-grossstechau.de werden alle Termine und Zeiten vorab veröffentlich. Nutzen Sie für Ihre Einkäufe das kostenlose Online-Spendenportal www.schulengel.de und unterstützen Sie dadurch unsere zahlreichen Projekte.

Der Förderverein der Grundschule Großstechau

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großstechau/Beerwalde

Sonntag, 04.02.2018
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Großstechau

Donnerstag, 08.02.2018
10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Löbichau

Sonntag, 25.02.2018
09:00 Uhr Gottesdienst in Beerwalde

Donnerstag, 01.03.2018
18:00 Uhr Weltgebetstag in Ingramsdorf
Thema Surinam

Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen.

Die Bibel: Matthäus 18,2

Ihr Gemeindekirchenrat

Gemeinde Nöbdenitz

Hier spricht die Volkssolidarität!

Es ist wieder soweit: **Am Dienstag, dem 6. Februar 2018,** fahren wir nach Falkenhain. Dort erwartet uns nach dem gemeinsamen Mittagessen ein musikalisch-stimmungsvolles Programm mit Gitte und Klaus. Nach Kaffee und Kuchen kann das Tanzbein geschwungen werden.

Abfahrtzeiten sind: Lohma ..... 10:45 Uhr
Nöbdenitz ..... 10:50 Uhr
anschl. Schulbushaltestelle

Die Heimfahrt ist gegen 18:00 Uhr geplant. Alle Teilnehmer können sich auf einen angenehmen, entspannten und fröhlichen Nachmittag freuen.

Volkssolidarität Nöbdenitz

Bürgermeistersprechstunde im Februar

Am 8. Februar 2018 findet **keine** Sprechstunde des Bürgermeisters statt.

André Gampe, Bürgermeister

Einladung zur Jahreshauptversammlung

FF Untschen und Feuerwehrverein Untschen e. V.

Alle Kameraden der Feuerwehr sowie Vereinsmitglieder und deren Angehörige sind **am Samstag, dem 24. Februar 2018, 18:00 Uhr,** recht herzlich in das Feuerwehrgerätehaus Lohma zur Jahreshauptversammlung eingeladen.

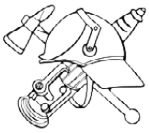

Mirko Hoffmann, Ortsbrandmeister
Florian Machhein, Vorsitzender

Nemzer Fasching 2018

Der Countdown läuft!

„Schön ist es auf der Welt zu sein, vom Kreissaal bis zum Altersheim", so lautet das diesjährige Faschingsmotto. Zur Erinnerung noch einmal:

Der Nemzer Fasching findet **am Samstag, dem 10. Februar 2018,** im Bürgersaal Nöbdenitz statt. Einlass ist 19:00 Uhr, Programmbeginn mit Einmarsch des Elferrates und Prinzenpaar 20:05 Uhr. Der Kartenvorverkauf läuft im Blumengeschäft Jahn in Nöbdenitz. Hier kostet die Eintrittskarte 9,- Euro, an der Abendkasse dann 12,- Euro (übrigens, der Kartenvorverkauf ist schon voll im Gange!).

Der Kinderfasching steigt **am Sonntag, dem 11. Februar 2018,** im Nöbdenitzer Bürgersaal. Einlass ist hier ab 14:00 Uhr. Der Eintritt ist frei, aber Spenden sind herzlichst willkommen.

Dass wir jedes Jahr so einen tollen Fasching ausrichten können, verdanken wir nicht nur unseren vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern, sondern auch unseren Gönnern und Sponsoren, die sich jedes Jahr bereit erklären, uns finanziell oder mit Präsenten unter die Arme zu greifen. Genannt seien hier das Autohaus Bürger und das Buchgeschäft Görke aus Schmölln, aus Lohma der Getränkehandel Gäbler, die Fleischerei Heilmann sowie die Agrargenossenschaft Nöbdenitz, aus Nöbdenitz der Blumenladen „Birgit Jahn", der Friseursalon „Hairline" Marion Neumeister und die Firma Koch Kiessand. Aus Vollmershain unterstützt uns die Bäckerei Hübner und aus Löbichau die Bäckerei Reichardt. Und was wäre der Fasching in Nöbdenitz ohne unsere treuen Gäste, die nicht nur aus Nöbdenitz und Lohma kommen, sondern auch aus Schmölln, Crimmitschau und der näheren Umgebung.

Wir, der Nemzer Faschingsclub, haben jedenfalls schon einige Sitzungen hinter uns. Nun sind wir mitten in den Proben und basteln und feilen an unserem Programm. Wir freuen uns auf euch! Bis dahin grüßen das Prinzenpaar und der Nemzer Faschingsclubs mit einem kräftigen „Nemz Hellau"!

Neues aus der Bücherei

Die Bücher sind in den Regalen ihres neuen Domizils, in den Räumen der ehemaligen Gaststätte, verstaut und nun kann die Buchausleihe beginnen. **Ab 7. Februar 2018 ist die Bücherei mittwochs, 15:00 bis 17:00 Uhr, wieder geöffnet.**

Ich bedanke mich bei den Kollegen vom Bauhof. Sie haben die vielen Bücherkisten gepackt und in die neuen Räume gebracht. Es hatten sich auch einige Leser gemeldet, die mir beim Sortieren der Bücher helfen wollten, doch leider konnte ich deren Angebot nicht annehmen. Aber trotzdem vielen Dank für den guten Willen.

Ich freue mich auf die Stammleser und vielleicht auch auf ein paar neugierige neue Leser. Alle sind herzlich willkommen.

Sabine Militzer

Schneeverbrennen ohne Schnee

Am Sonntag, dem 14. Januar 2018, lud der Ortsverschönerungsverein Nöbdenitz wieder zum traditionellen „Schneeverbrennen" ein. Das Wetter war vom Feinsten, ein verhältnismäßig milder Wintertag mit etwas Sonnenschein; nur Schnee war weit und breit nicht in Sicht.

So haben wir eben, um etwas Nützliches zu tun, Weihnachtsbäume, welche die Nöbdenitzer in ihren Wohnungen haben trocknen lassen, verfeuert. Das hat ganz schön geprasselt! An den Feuerschalen war es kuschelig warm und es ließ sich gut aushalten.

Unser „Schneeverbrennen" wurde von einer ganzen Reihe Nöbdenitzer und Lohmaer, welche einen Spaziergang unternommen haben, besucht. Beim Glühwein war es schön gemütlich und man glaubt es kaum, am Schluss der Veranstaltung gegen 17:00 Uhr war der Glühwein gänzlich alle; offensichtlich hat er gut geschmeckt. Lecker waren auch die Bratwürste und so verwundert es nicht, dass diese dann ebenfalls aufgefuttert wurden. Wir danken Familie Neumeister für die Arbeit am Grill.

Wie in jedem Jahr fand wieder ein Wettkampf im Tannenbaumweitwurf statt. Unter den Augen des anwesenden Publikums wurde verbissen um Bestleistungen gerungen. ▶

Bei den Männern gewann Tino Fleischer mit herausragenden 8,00 Metern vor Manuel Pucknat mit 7,90 Metern. Manuel haben wir bei der Siegerehrung auf Grund eines Verständigungsfehlers leider übergangen. Wir möchten uns hiermit bei ihm entschuldigen und liefern den Preis für den zweiten Platz selbstverständlich nach.

Bei den Frauen (mit etwas dünnerem Baum) gewann Tina Steinert mit überragenden 9,00 Metern – bei sensationeller Wurftechnik – vor Frau Krahmer aus Lohma mit 7,30 Metern und Frau Langner mit 7,00 Metern. Alles starke Leistungen!

Bei den Kindern hielt sich die Beteiligung in diesem Jahr in Grenzen. Der kleine Franz Steinert warf den Kinderbaum (das war eher ein Zweig) tolle 1,60 Meter weit. Er hat wahrlich Talent und wird als Tannenbaumwerfer mal groß rauskommen.

Der Vorstand des Ortsverschönerungsvereins möchte sich hiermit bei allen bedanken, die zum Gelingen des „Schneeverbrennens" beigetragen haben. Dieser Dank betrifft natürlich die mitwirkenden Mitglieder unseres Vereins und deren Partner.

Wir danken der Fleischerei Heilmann, der Bäckerei Hübner, dem Getränkehandel Gäbler, der Firma Elektro Pohle, dem Sportverein und unseren Gemeindearbeitern für ihre Hilfe und Unterstützung. Der Firma Nicolaus & Partner GbR danken wir für die Gestaltung und den Druck der Plakate.

Frank Wunderlich, für den Vorstand des Vereins

Kita „Nemzer Rasselbande"

Neues aus der Rasselbande

„Gesund durch den Winter" heißt es zurzeit in der „Nemzer Rasselbande". In Kinderkonferenzen überlegten die Kinder mit den Erzieherinnen, was sie sich darunter vorstellen, was sie interessiert und was sie intensiv erleben möchten.

Los ging es mit unseren Vögeln im Winter. Welche Vögel bleiben in unserer Region, was fressen sie und vieles mehr. Mit Unterstützung der Eltern, dem Bauhof und der Großeltern bastelten die Wiesenkobolde daraufhin Futterstellen aus Holzstücken. Die Wurzelzwerge legten Futter ins Vogelhaus im Garten, welches von den Vögeln sehr gut besucht wird. Nun beobachten unsere Jüngsten das Treiben vom Fenster aus. Dazu gestalteten sie mit viel Begeisterung ein Vogelhaus mit vielen Vögeln als Dekoration für ihr Gruppenzimmer.

Beim täglichen Spiel im Freien entdecken alle den Winter. Was ziehen wir an? Warum? Wo bleibt der Schnee? Viele Kinder warten darauf – sie möchten rodeln, im Schnee wandern, Spuren lesen und mit Schnee und Eis experimentieren.

Wichtig ist auch unsere Gesundheit – fit sein! Wir möchten uns gesund ernähren, Neues probieren, grüne Smoothies mixen, Vitamine aufnehmen und selbst gesund kochen. Dabei möchten alle gern das Milchprojekt von den Waldgeistern vertiefen, Frischmilch von der Tankstelle in Korbußen holen und diese verarbeiten. Und auch bei Sport und viel Bewegung stärken alle ihre Gesundheit! Wir freuen uns auf ein tolles Projekt mit vielen spannenden Aktivitäten.

Ein großes Dankeschön an die Volkssolidaritäts-Gruppe und an den Ortsverschönerungsverein für die Spenden in der Vorweihnachtszeit.

Die Kinder und Erzieher der „Nemzer Rasselbande"

Regelschule Nöbdenitz

„Sind die Lichter angezündet"

Weihnachtsprogramm für Eltern, Großeltern, Kindergartenkinder und Senioren der VG

Mit Gedichten, Liedern, Rätseln und Buchausschnitten unterhielten die neunzehn Wichtel der Staatlichen Regelschule Nöbdenitz viele Gäste am letzten Schultag im zu Ende gegangenen Kalenderjahr in der Kultur- und Bildungswerkstatt Nöbdenitz.

Die drei Schülerinnen Nelly, Selina und Lena führten durch das kleine Programm. Im Mittelpunkt standen Weihnachtslieder und -bräuche nicht nur aus Deutschland.

Um den Weihnachtskalender als schöne Tradition geht es in Cornelia Funkes Buch „Hinter verzauberten Fenstern". Aus dieser geheimnisvollen Adventsgeschichte lasen die Kinder Textausschnitte vor – es wäre toll, wenn man in seinem Weihnachtskalender „spazieren" gehen könnte. Die Gäste lernten den „Herrn Ribbeck" aus dem Havelland kennen und durften die Lösung der Winterrätsel erraten. Ebenso gehörten Gedichte und Sprüche als lieber Gruß dazu.

Die Adventszeit soll eine Zeit der Ruhe und Besinnlichkeit sein, das vergessen wir leider viel zu oft im Alltagstrubel. Dem anderen zuhören, Zeit mit ihm verbringen, Spaß zusammen haben – wir dürfen nicht verlernen, Erreichtes zu genießen und zu wertschätzen, statt immer mehr Hab und Gut zu sammeln. Dazu gehört die Zusammenarbeit zwischen Regelschule und Kirchgemeinde Nöbdenitz, vor allem den Frauen im Team um Frau Opitz. Die gemeinsamen Vormittage sind kleine Tradition geworden, die beide Seiten bereichert.

Regelschule Nöbdenitz

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nöbdenitz

Einen Traurigen fröhlich zu machen, ist mehr als ein Königreich zu erobern. *Martin Luther, 1483 – 1546*

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen der Kirchgemeinde im Monat Februar 2018

Samstag, 03.02.2018
09:00 Uhr Informationsveranstaltung des Kirchenkreises und Kreiskirchenamtes für Gemeindekirchenräte, Kultur- & Bildungswerkstatt (bis 13:00 Uhr)

Montag, 05.02.2018
15:00 Uhr Handarbeitskreis in der Pfarrscheune

Mittwoch, 14.02.2018
18:00 Uhr Segnung von Paaren zum Valentinstag in der Kirche Posterstein mit Pfr. Dietmar Wiegand, Musik César Gustavo La Cruz (Peru)
19:30 Uhr Nöbdenitzer Fastengespräche mit Pfr. Dietmar Wiegand, Kultur- & Bildungswerkstatt

Donnerstag, 15.02.2018
14:00 Uhr Gemeindenachmittag in der Pfarrscheune

Samstag, 17.02.2018
14:00 Uhr Andacht zum Winterfest (Winterzauber) mit Pfr. Wiegand, Kirche Posterstein, anschl. ausführliche Kirchenführung

Montag, 19.02.2018
14:00 Uhr Erfahrungsaustausch Erprobungsraum „Wir sind Nachbarn."
15:00 Uhr Handarbeitskreis in der Pfarrscheune

Dienstag, 20.02.2018
19:00 Uhr Fastengespräch, Kultur- & Bildungswerkstatt

Mittwoch, 21.02.2018
19:00 Uhr Sitzung Gemeindekirchenrat, Pfarrscheune

Sonntag, 25.02.2018
10:30 Uhr Gottesdienst in der Pfarrscheune, Pfr. Wiegand

Dienstag, 27.02.2018
19:00 Uhr Fastengespräch mit Regionalbischof Propst Diethard Kamm

Freitag, 02.03.2018
17:00 Uhr Surinam-Abend zum Weltgebetstag Surinam/Südamerika, Kultur- & Bildungswerkstatt

Dienstag, 06.03.2018
19:00 Uhr Fastengespräche, Kultur- & Bildungswerkstatt

Informationen zu Veranstaltungen der Kirchgemeinde Nöbdenitz finden Sie auch ständig aktuell unter www.facebook.com/evang.sprottental oder www.kulturkirchen.org

Die **Sprechstunden des Gemeindekirchenrates** finden jeweils donnerstags, von 17:00 bis 18:00 Uhr, in der Pfarrscheune Nöbdenitz statt. ▶

Interessenten für das **Mehrgenerationen-Kochen** melden sich bitte bei Frau Sabine Opitz (Tel.: 034496 60466) oder Familie Göthe (Tel.: 034496 64616) oder per E-Mail an kirchkasse.noebdenitz@gmail.com.

Fastengespräche ab Aschermittwoch in der Pfarrscheune – 14. Februar bis 27. März 2018

Sieben Wochen anders leben – wir machen uns wieder auf die Suche nach dem Wesentlichen im Leben. In der Fastenzeit von Aschermittwoch bis Karsamstag gehen viele Menschen mit klassischen oder ungewöhnlichen Vorsätzen auf Ostern zu. Da gibt es diejenigen, die auf Schokolade und Alkohol verzichten. Andere kochen vegan, vermeiden Plastikmüll oder lassen ihr Auto stehen. Wieder andere üben sich im „Plus-Fasten": Sie tun jeden Tag etwas zusätzlich, lesen beispielsweise einen Psalm, meditieren, machen Komplimente, schreiben Briefe. Fasten ist so vielfältig wie die Menschen, die mitmachen. Und jedes Jahr werden es mehr Menschen, die Gefallen am freiwilligen Verzicht finden, die anders leben wollen. Fasten bringt Klarheit. In dieser Zeit kommt man dem Eigentlichen, dem Inneren, dem Wesentlichen im eigenen Leben wieder auf die Spur. Was ist wichtig, was ist verzichtbar und wofür lebe ich eigentlich? Die Fastenzeit vor Ostern ist eine Zeit des Neuwerdens, des Ausprobierens und Wandelns. Das ist nicht immer einfach. Auch Krisen und Zweifel können dazugehören.

Die Kirchgemeinde Nöbdenitz lässt Sie auch in diesem Jahr nicht allein. Wir begleiten Sie mit unseren Fastengesprächen.

Termine:

14. Februar (Aschermittwoch) 19:30 Uhr, 20. Februar, 27. Februar, 6. März, 13. März, 20. März und 27. März 2018 – außer Aschermittwoch immer 19:00 Uhr in der Kultur- & Bildungswerkstatt

Referenten:

Pfarrer Dietmar Wiegand, Pfarrer Ulrich Götz (Gera), Regionalbischof Propst Diethard Kamm, Superintendentin Dr. Kristin Jahn, Islamwissenschaftler Christian Schröter (Weimar), Pfarrer i. R. Karl Brünnler (Schmölln), Ministerpräsidentin a. D. Christine Lieberknecht und Mitarbeiter des Projektes Rent a Jew vom Jüdischen Medienforum Berlin

Segnung zum Valentinstag in der Burgkirche Posterstein

Im vergangenen Jahr bestand in der Burgkirche Posterstein erstmals am Valentinstag für Paare die Möglichkeit, sich segnen zu lassen. Das wollen wir gern in diesem Jahr wiederholen.

Alle, die ihre erfüllte oder sehnsüchtig erhoffte Liebe unter den Schutz und Segen Gottes stellen wollen, sind dazu besonders am Valentinstag eingeladen. Ehepaare können ihr Eheversprechen erneuern und Verliebte können den Segen Gottes erbitten.

Der Valentinstag am 14. Februar gilt in einigen Ländern als Tag der Liebenden. Was bedeutet uns die Liebe? Wie wäre es ohne sie? Was wären wir ohne sie?

Seien Sie unsere Gäste, kommen Sie mit Ihrem Partner oder mit Freunden und Arbeitskollegen, versöhnen Sie sich mit einem Menschen, gedenken Sie auch einer früheren Liebe und freuen Sie sich über dieses wunderbare Gefühl, auch, wenn es der Vergangenheit angehören sollte. Jeder Mensch, der die Liebe erfahren durfte, ist ein reicher Mensch.

Für die musikalische Ausgestaltung zeichnet Kantor César Gustavo La Cruz (Peru) verantwortlich. Danach kann der Abend mit einem verführerischen Menü im Elegant-Hotel „Zur Burg" in Posterstein gefeiert werden. Dort werden Sie um 19:00 Uhr mit einem Begrüßungscocktail erwartet. Für die Dame des Herzens stehen Rosen bereit. Im Elegant-Hotel wird um vorherige Anmeldung unter Telefon 034496 6510 gebeten.

Weltgebetstag am 2. März 2018, 17:00 Uhr, Kultur- & Bildungswerkstatt

Freuen Sie sich schon heute auf einen interessanten Abend über ein unglaublich spannendes Land. Surinam ist ein kleiner Staat an der Nordostküste Südamerikas. Er zeichnet sich durch ausgedehnte tropische Regenwälder und niederländische Kolonialarchitektur aus und gilt als kultureller Schmelztiegel. Landestypische Spezialitäten werden zubereitet und typische Getränke probiert.

Seien Sie herzlichst gegrüßt

Wolfgang Göthe, im Auftrag des Gemeindekirchenrates

Die Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz lädt ein

Als Einstimmung auf den Frühling und die Osterzeit – Ostereiausstellung zum „kleinen Ostern" in Planung am 10./11. März 2018

Wir möchten auch in diesem Jahr wieder, zur Einstimmung auf die Osterzeit, zum „kleinen Ostern" eine Ostereiausstellung vom 10. bis 11. März 2018 gestalten.

Dafür suchen wir alle, die ihre Arbeiten und entsprechenden Gestaltungstechniken „rund ums Osterei" an den Ausstellungstagen den Besuchern im Pfarrhof Nöbdenitz präsentieren möchten. Wir würden uns freuen, wenn wir so zahlreiche Aussteller wie im letzten Jahr gewinnen und damit wieder eine bunte Vielfalt gestalteter Ostereier verschiedenster Techniken darbieten könnten.

Die Abgabe der Exponate kann am Donnerstag, 1. März 2018, 16:30 – 18:00 Uhr, oder nach individueller Absprache im Pfarrhof Nöbdenitz erfolgen (Tel. 0175 5160251 – Anja Heydenreich oder 0176 52313597 – Sabine Opitz).

Orchideen-Ausstellung am 10./11. März 2018

Neben der Ostereiausstellung kann am gleichen Wochenende, 10. bis 11. März 2018, in der Pfarrscheune eine Orchideen-Schau als kleiner Ableger der eine Woche später stattfindenden Ausstellung im Bürgersaal des Zwickauer Rathauses bewundert werden.

Theatergruppe

Die Proben sind wöchentlich, jedoch zu unterschiedlichen Terminen. Neue MitspielerInnen sind immer willkommen und auch Ältere bzw. Erwachsene können mitspielen.

Anmeldung: Tel. 0175 5160251, Tel. 0176 52313597, direkt in der Kultur- & Bildungswerkstatt

Ausstellungen im „Thümmelhaus"

Dorfstraße 29, Nöbdenitz, 10:00 – 16:00 Uhr

- „Tausendjähriger Eiche" | Hans Wilhelm von Thümmel

Führungen

- Burgkirche Posterstein täglich,
  bitte anmelden, Tel. 0176 52313597
- „Tausendjährige Eiche", Kirche, Pfarrhof und Rittergut Nöbdenitz, Mo. bis Fr., 10:00 – 16:00 Uhr, Sondertermine Tel. 0176 52313597

Terminabsprachen und Besichtigung

Do., 17:00 – 18:00 Uhr, Tel. 034496 60431 bzw. 64616, 0176 52313597, kultur.bildungswerkstatt@gmail.com

Anja Heydenreich & Wolfgang Göthe

Gemeinde Posterstein

Ü30-Party in der „Neuen Scheune" mit DJ Marian

24. März 2018, 18:00 – 01:00 Uhr

Musik der 80er und 90er Jahre, Ostrock und das Beste von heute im Partymix. DJ Marian wird in diesem Jahr wieder für tolle Stimmung sorgen. Für leckere kleine Snacks und jede Menge Getränke ist gesorgt. Wie immer gibt es bunt Gemixtes an der Cocktail-Bar.

Die Seifenkistenfreunde Posterstein e. V. als Veranstalter freuen sich auf viele gut gelaunte Gäste.

Aktion 7 + 1:

Sieben Karten zahlen, die achte ist frei! Die Aktion ist bis zum 9. März 2018 begrenzt.

Kartenbestellungen unter Tel. 034496 23789 oder per E-Mail an seifenkiste@posterstein.de.

Allen „U30ern" gewähren wir in Begleitung mindestens eines „Ü30ers" Eintritt.

Einladung zum 6. Winterzauber in Posterstein

… am 17. Februar 2018, 14:00 Uhr in der Postersteiner Kirche und ab 15:00 Uhr auf dem Gelände der „Neuen Scheune" – Eintritt frei!

Eine Gemeinde rückt näher zusammen. –
„Hallo Nachbar, lange nicht gesehen."

Der 6. Winterzauber steht vor der Tür. Dazu seid ihr alle recht herzlich eingeladen. Es erwartet euch wieder ein ausgewähltes Programm für die ganze Familie bis in die Abendstunden hinein. Erstmalig beginnt der Winterzauber in der Postersteiner Kirche mit einer Andacht. Für alle Interessierten wird es im Anschluss daran eine kostenlose Kirchenführung geben.

Die Eröffnung des Rahmenprogramms in der „Neuen Scheune" erfolgt durch den Kindergarten „Burggeister" und die Bauchtanzgruppe aus Vollmershain. Am Nachmittag wird die Theater-AG der Regelschule Berga mit einem Märchen und am Abend „Günther von Dreyfuß" mit seiner Live-Musik für unterhaltsame Augenblicke sorgen. Bei süßen sowie deftigen Köstlichkeiten und musikalischer Umrahmung wollen wir gemeinsam einen schönen Tag in gemütlicher Atmosphäre verbringen.

An diesem Tag erfolgt bereits ab 09:00 Uhr die Herstellung von hausschlachtener Wurst auf dem Gelände der „Neunen Scheune" mit anschließendem Verkauf ab Nachmittag. Auch in diesem Jahr findet am Abend eine Verlosung mit hochwertigen Preisen statt. Es werden nummerierte Felder für je 10,- Euro verkauft. Die Verlosung findet im Laufe des Abends statt.

Jeder, der sich bereits vor dem Winterzauber eines oder mehrere dieser Felder sichern möchte, kann dies im Maklerbüro von Bernd Nienhold, Dorfstraße 23 in Posterstein tun. Ihr solltet jedoch schnell sein, denn es stehen maximal 100 Felder zur Verfügung. Wie bereits aus den vergangenen Jahren bekannt, kommt der Erlös einem gemeinnützigen Zweck unserer Dorfgemeinschaft zu Gute.

Jeder kann mit seiner Teilnahme zu einem Gelingen des 6. Winterzaubers beitragen. Denkt daran, eure Weihnachtsbäume für Dekorationszwecke auf die Wiese neben dem Bürgervereinsraum abzulegen.

Wir freuen uns, an diesem Tag die Bürger aus Posterstein und Stolzenberg sowie Freunde, Bekannte und Verwandte begrüßen zu können.

Die Vereine unserer Gemeinde

Frauentreff Posterstein

Hiermit lade ich alle Frauen von Posterstein und Stolzenberg zu unserem Frauenabend **am Dienstag, dem 13. Februar 2018, um 19:00 Uhr,** in das Bürger- und Vereinshaus Posterstein herzlich ein.

Thematisch dreht sich alles um die Verkehrsteilnehmerschulung des ADAC mit Herrn Burkhardt.

Cornelia

Kita „Burggeister“

Wintergäste im Garten

Kleine Meise, kleine Meise, sag wo kommst du denn her,
Suchte Futter, suchte Futter, aber alles war leer.

Kleine Meise, kleine Meise und was willst du bei mir,
Ein paar Körnchen, ein paar Körnchen
und ich dank dir dafür.

Kleine Meise, kleine Meise, bitte sing mir ein Lied,
Erst im Frühling, erst im Frühling,
wenn das Schneeglöckchen blüht.

Kleine Meise, kleine Meise, wohin fliegst du nun fort?
In mein Nestchen, in mein Nestchen,
denn schön warm ist es dort.

Verfasser: Unbekannt

Unsere kleinen Burggeister haben im Kindergarten Walnusshälften mit Rindertalg gefüllt, verschiedene Körner hineingedrückt und kleine Anhänger mit Hilfe der Erzieherinnen angebracht.

Voller Eifer stürmten die Kleinen nach draußen und wollten sich ein Plätzchen für ihre Nussschale am Kastanienbaum aussuchen.

Am Nachmittag standen viele kleine Burggeister am Fenster und warteten sehnsüchtig auf Besuch vor der Fensterscheibe im Baum.

Und sie mussten gar nicht lange warten, die Amseln und die Meisen flogen herbei und ließen sich die Körner schmecken.

Die kleinen und großen Burggeister

Gemeinde Thonhausen

Mitteilung des Heimatvereins Thonhausen-Schönhaide-Wettelswalde

Das nächste Treffen des Heimatvereins findet **am Mittwoch, dem 14. Februar 2018, um 19:00 Uhr,** im Bürgerhaus Thonhausen statt. Alle Interessenten sind hierzu wieder herzlich eingeladen.

E. Nönnig

Feuerwehrvorstand lässt das Jahr 2017 Revue passieren

Gleich zu Beginn des noch jungen Jahres 2018 lud der Vorstand der Feuerwehr Thonhausen/Schönhaide zur Jahreshauptversammlung, um allen Kameraden einen Überblick über die geleistete Arbeit, Neuerungen und Vorhaben in der Wehr zu gewähren.

Froh zeigte sich Wehrleiter Marcel Franke darüber, dass alle Kameraden von ihren insgesamt neun Einsätzen aus dem Jahr 2017 gesund wieder im Gerätehaus Wettelswalde eingetroffen sind. Insgesamt zählt die Wehr 26 aktive Kameraden der Einsatzabteilung. „Eine gute Basis an aktivem Personal sorgt hier im Ort für Schutz und Sicherheit" bestätigte Kreisbrandmeister Holger Kresse. Beeindruckend sei zudem die Kontinuität, mit der die Zahl einsatzfähiger Kameraden gehalten werde könne. Die gute Arbeit in der Jugendabteilung ist hierfür ein wichtiger Garant. Jugendwart A. Jung ließ sich auch 2017 wieder einiges einfallen, um hierfür Sorge zu tragen. Mit viel Wetteifer und Freude spornte er seine Zöglinge immer wieder an, wie seinem Bericht zu entnehmen war. Neben vielen Lehrstunden über Naturschutz, Feuerwehrtechnik und Erste Hilfe waren die Jüngsten unserer Wehr auch wieder beim traditionellen Feuerwehrzeltlager in Phana dabei – der Höhepunkt des Jahres in der Nachwuchsabteilung.

Dass diese Arbeit seit vielen Jahren zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit in der Wehr beiträgt, zeigte sich auch in diesem Jahr. So konnte neben Kamerad M. Loos, der bereits mehrere Jahre in der Ponitzer Feuerwehr tätig war, auch Kamerad L. Walther in die Reihen der Einsatzabteilung aufgenommen werden. Aufgrund seiner zehnjährigen Mitgliedschaft wurde L. Walter außerdem zusammen mit A. Gassner ausgezeichnet.

Ausgezeichnet wurden für 25 Jahre treue Dienste als Feuerwehrmann auch die Kameraden U. Kämpfe und R. Burkhardt. Insgesamt durfte Kamerad U. Kämpfe sich im Rahmen der Versammlung drei Mal vom Platz erheben. Neben seiner Auszeichnung für langjährige Dienste wurde er zudem zum Oberlöschmeister befördert. Zusätzlich wird er als Gerätewart zukünftig verantwortlich für die Technik der Wehr sein. Er übernimmt damit das Amt von K. Große.

Im Rahmen der Amtsübergabe wurde deutlich, wie viel Kamerad Große in den Reihen der Wehr bereits bewirkt hatte. In seiner mehr als 40-jährigen Mitgliedschaft war er maßgeblich am Bau des jetzigen Gerätehauses beteiligt. Für seinen Einsatz, seine Vorbildlichkeit und Kameradschaftlichkeit wurde ihm gedankt.

Sein Amtsnachfolger U. Kämpfe engagiert sich bereits seit vielen Jahren aktiv und hat in Initiative zusammen mit den Kameraden K. Schnelle, J. Schiller und M. Franke mehrere kleine und große Bauvorhaben an Gerätehaus und Feuerwehrtechnik umsetzen können.

Ebenfalls um Feuerwehrtechnik kümmerten sich die 45 Kameraden der Alter- und Ehrenabteilung. Sie organisierten außerdem öffentliche Verkehrsteilnehmerschulungen und luden alle Kameraden der Wehr zu einem gemeinsamen Grillfest ein. Die Teilnahme an den Veranstaltungen und Treffen der Alters- und Ehrenabteilung sei mit ca. 90 Prozent Anwesenheit vorbildlich, konnte deren Leiter U. Walter stolz berichten.

Abschließend dankte auch A. Hupfer noch einmal. „Es herrscht ein kollegiales Miteinander zwischen Gemeinderat und Wehrleitung", so der Bürgermeister. Mit seinem Schlusswort wünschte schließlich auch Wehrleiter M. Franke allen Anwesenden für das bevorstehende Jahr alles Gute, Gesundheit und eine stets wohlbehaltene Wiederkehr der Kameraden von ihren Einsätzen.

FF Thonhausen

Fotos: D. Bürger, Thonhausen

Vom Sport

Gelungener Weihnachtsmarkt

Am 10. Dezember 2017 fand nunmehr unser 15. Thonhausener Weihnachtsmarkt statt. Bei schon weihnachtlichem Wetter, mit Schneeschauern und Kälte stellten sich die Hortkinder der Grundschule Thonhausen der großen Herausforderung, das Märchen „Die goldene Gans" unter der Leitung der Hortnerin Frau Schönberg aufzuführen. Der Beifall der Zuschauer sowie ein Beutel voll mit Leckereien waren der wohlverdiente Lohn für die dreizehn jungen Darsteller.

Auch die Kindergartenkinder boten ein kleines musikalisches Programm und bekamen viel Beifall von den stolzen Eltern, Großeltern und allen anderen Besuchern. Auch hier ein großer Dank an die Erzieher und Kinder der Kindertagesstätte Maxl.

Mit großer Spannung wurde der Weihnachtsmann erwartet, der trotz des unbeständigen Wetters mit einem knatternden Moped kam und sich von den Kindern Gedichte und Lieder darbieten ließ, um sie dann mit liebevollen Worten und Süßem aus dem Geschenkesack zu belohnen. Danke, lieber Weihnachtsmann.

Der Andrang an der Glühweinbude und dem Rosterstand wurde meisterhaft von den langjährigen Helfern des Sportvereins gemeistert. Großer Beliebtheit konnten sich auch die Waffel- und Losbuden sowie die gut besuchte Kaffeestube erfreuen. Unser Nachwuchs übernahm wie ein „alter Hase" den Verkauf von Rostern und Steaks und wurde im Großandrang von anderen Helfern unterstützt.

Zuschauermagnet war wie immer die Ratzbude mit tollen Preisen, darunter ein Meerschwein, zwei Hasen, ein Hahn und eine Henne. Der Hauptpreis war wie immer eine Ente, gesponsert von Familie Heimer. Hier geht ein besonderer Dank an die fleißigen Helfer vor und hinter den Kulissen.

Das Ende des diesjährigen Weihnachtsmarktes bildete eine tolle Lasershow von Disco-Club Neukirchen GbR. Wir hoffen, dass allen Zuschauern unser 15. Weihnachtsmarkt wieder gefallen hat und wünschen uns für die nächsten Jahre weiterhin zahlreiche Besucher und natürlich auch viele freiwillige Helfer.

Wir bedanken uns bei allen Mitwirkenden, die zum erfolgreichen Gelingen beigetragen haben, sowie den zahlreichen Sponsoren:

Baggerbetrieb Burkhardt | Baustoffhandel Seiler | Dachdecker Schaller | Betonwerk Kahnt | Agrargenossenschaft Thonhausen | Geflügelzucht Heimer | Fleischerei Rohn | DM-Markt Meerane | Zoo Leipzig | Kuchen- und Plattenservice Andrea Ahner | Eiscafé Bravo | Bäckerei Hübner | Familie Holm Schellenberg | Tino Ahner | Familie Henry Richter | Familie Andreas Jung | Ilka Hupfer | Anke Stein und der Gemeinde Thonhausen.

An alle Mitglieder

Unsere Jahreshauptversammlung findet **am 2. März 2018, um 19:00 Uhr,** im Speiseraum der Grundschule Thonhausen statt.

Der Vorstand des SV 1901 Thonhausen

Kita „Maxl"

Und jedem Anfang …

Sicher hatte Hermann Hesse einst auch einige einschneidende Erlebnisse, die ihn veranlassten, der Nachwelt zu sagen: „Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, der uns beschützt und der uns hilft, zu leben." Dem kann ich nur zustimmen – im Dezember 2017 gab es wieder mal so einen Wendepunkt in meinem Leben: 18. Dezember 2017, 11:00 Uhr, Abschiedsfeier (mit Freude auf meine Rentenzeit)!

Dank meiner lieben Kolleginnen und einiger Eltern, die sie tatkräftig unterstützten, sowie der gesamten „Kita-Familien" und Clarissa, wird mir der Tag unvergesslich

bleiben (ich hoffe, Ina nicht allzu viele schlaflose Nächte bereitet zu haben). Noch heute, Wochen später, erfreue ich mich an den zahlreichen Nachrichten und Gaben. In einer von Hannes' Papa gezimmerten und von Bens Mama verzierten tollen, einmaligen Kita-Erinnerungskiste bewahre ich nun die vielen Blätter mit Wünschen, Fotos, Erinnerungen von nah und fern auf. Auch zwei „Beschwerden" sind dabei.

Dir Nele, sei gesagt, es tut mir heute noch leid, dass wir dir so manchen „Knall" nicht ersparen konnten! Toni verspreche ich, mich in Zukunft beim Schwatzen mit seiner Mutter, während er am Auto warten muss, kürzer zu fassen (die Alternative wäre, Du schwatzt mit uns).

Allen möchte ich sagen, ihr habt mich total überrascht und glücklich gemacht, Danke! Besonders den ehemaligen Kita-Kindern und Kolleginnen. Auch wenn ich so manchen Großen von euch nicht sofort erkenne, kommt auf mich zu, ich freue mich auf einen Schwatz!

Allen ein gutes Leben wünscht

B. Wöllner

Grundschule Thonhausen

Theateraufführung der Hortkinder

Traditionell wurde vor dem zweiten Adventswochenende in der Grundschule von den Hortkindern ein Weihnachtsmärchen aufgeführt.

In diesem Jahr fiel die Wahl auf „Die goldene Gans". Die Hortkinder der vierten Klasse probten dafür einmal in der Woche – und das schon seit Schuljahresbeginn. Doch viel zu schnell verging die Zeit bis zur ersten Aufführung. Die Organisation der Requisiten und Kostüme, an der einige Eltern und Großeltern mit beteiligt waren, verlangte schon einiges an Kreativität. Die Kinder waren am Tag der Kostümprobe und am Tag der Premiere vor Aufregung kaum noch zu bremsen. Ein perfekter Auftritt und ein tüchtiger Applaus aller Gäste waren ein großes Dankeschön an alle kleinen Schauspieler.

Im Anschluss waren alle Gäste in den Speiseraum zu Kaffee und Weihnachtplätzchen eingeladen.

Doch das sollte noch nicht alles gewesen sein. Der Sportverein trat mit der Bitte an die Theatergruppe heran, zum traditionellen Weihnachtsmarkt das Theaterstück ebenfalls aufzuführen. Für dieses Ereignis sollten nur drei Proben reichen. War das eine stimmungsvolle Atmosphäre, als die ersten Schneeflocken fielen! Die Aufführung begann und der Schneefall wurde immer stärker. Tapfer haben die Kinder ihr Stück unter diesen erschwerten Bedingungen aufgeführt und mit Bravour beendet. Tief verschneit empfingen die Kinder den Applaus der ebenfalls eingeschneiten Zuschauer und noch ein kleines Dankeschön vom Sportverein.

K. S.

Weihnachtszeit im Grundschulhort

Weihnachtsbasteln

Wie in jedem Jahr in der Vorweihnachtszeit konnten am 22. November 2017 wieder alle kleinen und großen Bastelfreunde Kreativität und Geschick beim Weihnachtsbasteln im Schulhort der Grundschule Thonhausen beweisen.

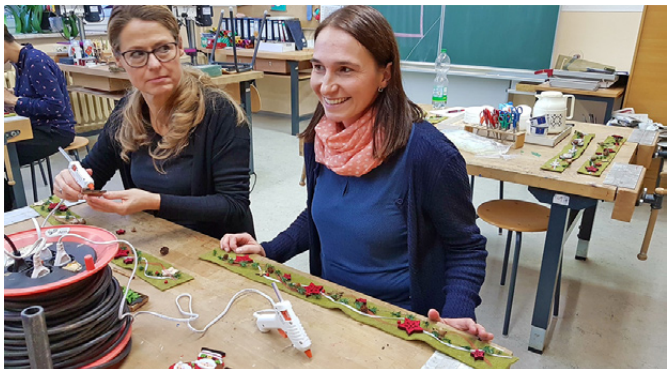

Alle Mamas und Papas durften einen Adventsschmuck für zu Hause anfertigen. Dafür wurde ein breites Dekoband ganz nach persönlichem Geschmack mit allerlei weihnachtlichen Materialien, wie beispielsweise Holzsternen, kleinen Tannenzapfen, Schneeflocken, Tannenbäumen aus Holz und vielem mehr beklebt. Am Ende entstanden somit eine Vielzahl an individuellen Tisch- und Türbändern, die in der Adventszeit die Wohn- oder Kinderzimmer zu Hause schmücken.

Die Hortkinder haben zur gleichen Zeit ebenfalls fleißig gebastelt. Aus Tonmasse wurden mit Ausstechformen zahlreiche Sterne, Herzen, Weihnachtsbäume oder Engel gefertigt und anschließend nach Lust und Laune verziert. Die kleinen Kunstwerke konnten somit zu Hause am Weihnachtsbaum aufgehängt werden. ▶

Wieder einmal war es dank der guten Vorbereitung und liebevollen Betreuung durch die Erzieherinnen Frau Schönberg, Frau Smalakies und Frau Lang ein gelungener und kurzweiliger Nachmittag, der alle Kinder und Eltern so langsam auf die Adventszeit eingestimmt hat.

N. Schilling

Volleyball

Volleyballerinnen des SV Thonhausen 1901 gewinnen Kreisjugendspiele Altersbereich U20 weiblich • VSV Gößnitz als guter Gastgeber auf Platz zwei • dritter Spieltag des Kreisverbandes Ost: SV Thonhausen 1901 erfolgreich gegen VSV Gößnitz und SV Fortuna Pößneck • SV Thonhausen 1901 weiterhin klarer Tabellenführer im Kreisverband Ost

Gößnitz. Im Rahmen des dritten Spieltages des Volleyball-Kreisverbandes Ost der U18/20 weiblich wurde auch das Finale der Kreisjugendspiele dieser Sportart ausgetragen. Die Kreisjugendspiele wurden seitens des Kreissportbundes Altenburger Land in Zusammenarbeit mit dem Schulamt Ostthüringen wieder zum Leben erweckt, die letzten dieser Art wurden 2003 ausgetragen. Dank eines Projekts des Landessportbundes zur Sportentwicklung und finanzieller Zuwendung von Förderern und Sponsoren konnten die Kreisjugendspiele im vergangenen Jahr aus dem Dornröschenschlaf erweckt werden, die über Jahre hinweg an Geldmangel scheiterten. „Volleyball gehört glücklicherweise zu den neun Sportarten, mit denen ein Neuanfang gemacht wurde, weitere werden in den Folgejahren hinzukommen", freut es Christian Pilz, Lehrer am Schmöllner Roman-Herzog-Gymnasium, Schulsportkoordinator des Schulamts Ostthüringen und engagierter Volleyballtrainer beim SV Thonhausen 1901.

Christian Pilz widmet sich seit Jahren erfolgreich der Entwicklung im Nachwuchsbereich in der Ostthüringer Region, führte seine U20-Mannschaft zu Meisterehren und Aufstieg in die Höherklassigkeit. Nach einem Umbruch im Team – die jungen Damen begannen Studium und Berufsausbildung und verschlug es in alle möglichen Richtungen – baute der Thonhausener eine neue U18/U20-Mannschaft auf, die im Kreisverband Ost mit SV Fortuna Pößneck und VSV Gößnitz um den Ostthüringentitel spielen. „Leider sind es nur drei Mannschaften in diesem Wettbewerb, was zeigt, dass hier noch Nachholbedarf besteht. Volleyball eignet sich gut als sportliche Freizeitbetätigung und unsere Vereine stehen Kindern und heranwachsenden Mädels jederzeit offen", ist sich Pilz sicher. Tipp: Einfach mal die Trainingsnachmittage in Schmölln (Ostthüringenhalle) und Gößnitz (Turnhalle Schulzentrum) besuchen.

Das sieht auch Marco Ladendorf, Trainer der U20w des VSV Gößnitz so. Seine Mannschaft, Gastgeber des Spieltages, leistete im Finale der Kreisjugendspiele in der Schulsporthalle Waldenburger Straße dem favorisierten SV 1901 zwar engagierten Widerstand, konnte aber letztlich eine 0:2-Niederlage (Sätze 18:25 und 17:25) nicht verhindern.

Geschmückt mit Medaillen und Urkunden stellten sich beide Mannschaften nach der Ehrung einem gemeinsamen Foto.

Thonhausen setzte sich im Rahmen des Spieltages des KV Ost auch gegen SV Fortuna Pößneck in zwei Sätzen mit 25:22 und 25:7 durch und festigte mit 8:0 Sätzen (12 Punkte / 200:128 Bälle) vor Gößnitz (2:6 S. / 3 P. / 154:181 Bälle) und Pößneck (2:6 S. / 3 P. / 142:187 B.) souverän die Tabellenführung. Pößneck besiegte Gößnitz in zwei Sätzen mit 25:14 und 25:23. Am 11. März 2018 wird es einen weiteren Spieltag geben, dessen Gastgeber der SV Fortuna Pößneck ist.

Text/Fotos: Wolfgang Wukasch

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Thonhausen, Wettelswalde und Vollmershain

Monatsspruch Februar

„Es ist das Wort ganz nahe bei dir, in deinem Munde und in deinem Herzen, dass du es tust." *5. Mose 30,14*

Gottesdienste

Sonntag, 04.02.2018 – Sexagesimä
09:00 Uhr Gottesdienst in Jonaswalde
10:15 Uhr Gottesdienst in Vollmershain

Sonntag, 11.02.2018 – Estomihi
10:15 Uhr Gottesdienst in Mannichswalde
14:00 Uhr Gottesdienst in Thonhausen

Sonntag, 18.02.2018 – Invokavit
09:00 Uhr Gottesdienst in Heukewalde
10:15 Uhr Gottesdienst in Vollmershain

Sonntag, 25.02.2018 – Reminiszere
11:00 Uhr Kirchspielgottesdienst mit Kindergottesdienst, anschließend Mittag in Nischwitz

Veranstaltungen und Hinweise

Christenlehre:
donnerstags, 15:00 Uhr, 15.02. + 01.03.2018

Konfirmandenstunde:
donnerstags, 17:00 Uhr, 15.02. + 01.03.2018

Junge Gemeinde in Thonhausen: 16.02.2018, 18:00 Uhr

Kirchenchor: donnerstags, 19:30 Uhr

Posaunenchor: montags, 18:00 Uhr, Nischwitz und n. A.

Frauenkreis: Freitag, 23.02.2018, 15:00 Uhr

Sitzung der Gemeindekirchenräte des Kirchspiels:
Freitag, 02.02.2018, 19:00 Uhr, Gasthof Heukewalde

Gemeindekirchenrat Vollmershain:
Dienstag, 20.02.2018, 19:00 Uhr, bei Doris Meißner

Weitere Infos: OTZ oder www.ks-thonhausen.de

Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Gemeinde Vollmershain

Bald ist wieder Frauentag

Auch in diesem Jahr möchten wir alle Seniorinnen von Vollmershain wieder zum Frauentag einladen. Wie immer **am 8. März** bitten wir zu Kaffee und Kuchen (Torte) in den Versammlungsraum der Feuerwehr/Gemeindeamt. Beginn wie gewohnt um 15:00 Uhr.

Bitte melden Sie Ihre Teilnahme bis spätestens 5. März 2018 unter der Telefonnummer 034496 60539. Wir freuen uns auf einen gemeinsamen Nachmittag!

Brigitte Künzel

Feuerwehrausfahrt 2018 nach Knau/Thüringen

Am Sonntag, dem 24. Juni 2018, planen wir unsere nächste Feuerwehrausfahrt. Es handelt sich um eine öffentliche Ausfahrt, zu der alle Bürger herzlich eingeladen sind.

Folgendes Programm ist geplant:

12:30 Uhr Abfahrt
14:00 Uhr Ankunft, anschließend Kaffee und Kuchen in der Scheune
15:30 Uhr Besuch des Bauerntheaters, ebenfalls in der Scheune
17:00 Uhr Besichtigung der Wassermühle
18:00 Uhr Heimfahrt mit Abendessen

Der Preis pro Person beträgt 40,- Euro ohne Abendessen. Anmeldungen bis zum 27. Februar 2018 unter Tel. 034496 60731 oder 64596. Änderungen des Reiseverlaufs vorbehalten.

FF Vollmershain

Friederike

… hat es uns wieder mal gezeigt. Auch in Vollmershain gab es Sturmschäden.

Neben umgestürzten Bäumen gab es auch einen, durch herunter stürzende Dachziegel, erheblichen Schaden an einem PKW.

Brigitte Künzel

Weihnachtszeit in Vollmershain

So schnell ist Weihnachten vorbei. Dabei gibt es so viel Erwähnenswertes. Den Anfang machte wohl das Märchen „Rapunzel", das wieder von den Eltern und Erziehern im Vereinsraum aufgeführt wurde. Es ist jedes Jahr wieder schön und bewundernswert, welche schauspielerischen Talente da ans Licht gefördert werden.

Im selben Zeitraum wurde auch für das Krippenspiel an Heiligabend geprobt, diesmal mit zwölf Kindern und sechs Erwachsenen. Ausgewählt wurde ein modernes Stück, das jedoch den Bezug auf die Weihnachtsgeschichte nicht vermissen ließ.

So konnten wir beim Gottesdienstes schließlich über 140 Besucher zählen. In Anknüpfung früherer Zeiten erklärte sich Aribert Witte bereit, vom Kirchturm zum Ausklang des Gottesdienstes noch ein paar Weihnachtslieder auf der Trompete zu spielen. Mit dem Kirchturm hat es zwar nicht geklappt, doch von der Kirchendachluke aus war es ebenso zu hören.

Dann gab es am letzten Freitag vor Heiligabend auch noch ein Schalmeien-Weihnachtskonzert am Feuerwehrhaus. Viele Gäste verbrachten hier mit Glühwein, Rostern und Weihnachtsklängen einen schönen Abend.

Am 24. Dezember, am frühen Morgen, ging dann auch noch die „Weihnachtsmannbrigade" auf Tour, um den Kindern aus Vollmershain eine kleine Aufmerksamkeit zu schenken. Selbst die Kinder, die nur auf Besuch in Vollmershain waren, bekamen einen Beutel Süßigkeiten von den Männern in den roten Mänteln.

Danke an alle, die diese Weihnachtszeit so schön gestaltet haben. Wir sollten alle daran denken, dass jeder Beteiligte seine Freizeit dafür verwendet, um andere bzw. uns zu erfreuen.

B. Künzel

Das Wildenbörtener Fenster
Einblicke & Ausblicke
Gemeinde Wildenbörten

Einladung zum Vortrag

Am Mittwoch, dem 14. Februar 2018, laden wir alle Interessierten herzlich zum zweiten Teil des Vortrages von Caroline Riedel ein. Die Reise geht diesmal in weite Ferne: „Ostküste Australien – von Cairns nach Sydney, ein Roadtrip" sowie „Thailand und Kambodscha".

Die Veranstaltung findet im Vereinshaus Wildenbörten statt, los geht's um 18:00 Uhr. Wir freuen uns auf zahlreiche Zuhörer.

Einladung zum Skatturnier

Zum diesjährigen Skatturnier im Bürger- und Vereinshaus Wildenbörten laden wir alle Skatfreunde der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental" **am 9. Februar 2018, ab 19:00 Uhr,** herzlich ein.

Gespielt werden zwei Serien (pro Serie 5,- Euro Einsatz). Wie in jedem Jahr wird der Pokal des Bürgermeisters von Wildenbörten ausgespielt.

Gut Blatt!

Gemeinde Wildenbörten

Erste Verkehrsteilnehmerschulung Wildenbörten

Der Feuerwehrverein Wildenbörten lädt alle Bürger und seine Kameradinnen und Kameraden zur ersten Verkehrsteilnehmerschulung 2018 **am Freitag, dem 16. Februar 2018, um 19:00 Uhr,** ins Bürger- und Vereinshaus von Wildenbörten ein.

Herr K. Burkhardt vom ADAC wird durch den Abend moderieren und wieder einiges Neues und Altes im Gepäck haben.

FwVv R. Liebisch

Achtung!

Terminänderung der Jahreshauptversammlung 2018 der FF Wildenbörten und des FwV Wildenbörten e. V.

Die Jahreshauptversammlung 2018 findet **am Freitag, dem 2. März 2018, um 19:00 Uhr,** im Bürger- und Vereinshaus von Wildenbörten statt.

Eine persönliche Einladung mit der Tagesordnung wird fristgerecht zugestellt.

Der Verein bittet um Teilnahme, da die Satzung geändert werden muss und die Vereinsleitung neu gewählt wird.

FwVv R. Liebisch, OBM G. Franke

Vormerken:

Wildenbörtener Dorf- und Kinderfest 2018

Das Wildenbörtener Dorf- und Kinderfest findet in diesem Jahr **vom Freitag, 25. Mai, bis Sonntag, 27. Mai 2018,** statt.

Dabei werden wir das Jubiläum zu 20 Jahren Sommernachtstanz am Samstag, dem 26. Mai 2018, mit der Live-Rockband DINa4 aus Jena feiern.

Zur Geschichte des Wildenbörtener Sommernachtstanzes erfahrt ihr hier im Amtsblatt in den nächsten Monaten mehr.

FwVv R.Liebisch

Kirchliche Nachrichten für die Gemeinde Hartroda – Wildenbörten

Liebe Gemeindeglieder,

wir grüßen Sie mit dem Kalenderspruch:

„Es ist das Wort ganz nahe bei dir, in deinem Munde und in deinem Herzen, dass du es tust." *5. Moses 30, 14*

Wir laden herzlich ein

Sonntag, 18.02.2018
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Wildenbörten

Sonntag, 04.03.2018
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Hartroda

Der Gemeindekirchenrat